

Nr. e36/2025 – elektronisches Amtsblatt vom 23.05.2025

Verordnung der Großen Kreisstadt Coswig über einen gebietsbezogenen verkaufsoffenen Sonntag

Die Große Kreisstadt Coswig erlässt aufgrund von § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG), erlassen als Artikel 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 1. Dezember 2010, (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen in der Großen Kreisstadt Coswig.
- (2) Die Verordnung findet entsprechend § 1 Abs. 2 SächsLadÖffG keine Anwendung auf den Verkauf von Zubehörartikeln, der in engem Zusammenhang mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten nichtgewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Veranstaltung steht, insbesondere bei Kultur- und Sportveranstaltungen, in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, in Bewirtungs- und Beherbergungseinrichtungen sowie Museen.

§ 2 – Begriffsbestimmung

- (1) Verkaufsstellen im Sinne des SächsLadÖffG sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden.
- (2) Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in diesen Einrichtungen oder in eigens für diesen Zweck bereitgestellten Räumen entgegengenommen werden.

§ 3 - Verkaufsoffener Sonntag

- (1) In Teilen der Stadt Coswig dürfen Verkaufsstellen an folgendem Sonntag zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein:

19.10.2025 – Herbstmarkt im Handelsgebiet Dresdner Straße (Lageplan siehe Anlage)



- (2) Die Dauer der Ladenöffnung im vorgegebenen Zeitrahmen kann individuell gestaltet werden. Die Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und verantwortliche Personen haben an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die jeweiligen Öffnungszeiten an dem Sonntag hinzuweisen.

§ 4 - Abwägung der Schutzgüter

- (1) Die in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung erklärte Freigabe des Sonntags zur Öffnung der Verkaufsstellen wurde unter dem verfassungsmäßigem Grundsatz der Sonn- und Feiertagsruhe getroffen, ist bei Vorliegen besonderer Anlässe begründet und darf nicht auf rein wirtschaftlichem Interesse der Verkaufsstelleninhaber oder rein alltäglichem Erwerbsinteresse von Käufern beruhen. Nach Prüfung des in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Anlasses und Abwägung der Schutzgüter sowie unter Beachtung des geänderten Freizeitverhaltens ist die in § 3 Abs. 1 und 2 erklärte Freigabe des gebietsbezogenen verkaufsoffenen Sonntages begründet.
- (2) Bei der Auswahl der Anlässe wurde darauf geachtet, dass durch diese selbst Besucher angezogen werden und der durch das SächsLadÖffG vorgegebene Öffnungszeitenrahmen berücksichtigt wird.
- (3) Der Coswiger Herbstmarkt wurde in den letzten Jahren im Zentrum der Stadt Coswig durchgeführt. Auf Grund des Rückgangs von Anbietern und Schaustellern muss die Veranstaltung in einem kleineren Umfang durchgeführt werden. Sie wird daher in das Handelsgebiet Dresdner Straße verlegt und findet erstmals am 19.10.2025 dort statt. Es werden verschiedene Aktionen wie eine Tombola, Hüpfburgen und Verpflegungsmöglichkeiten angeboten. Es gibt ein Unterhaltungsprogramm durch einen DJ sowie Auftritte lokaler Tanzgruppen.

§ 5 - Arbeitnehmerschutz und Aufsicht

- (1) Bei Inanspruchnahme der erweiterten Ladenöffnungszeiten sind durch die Inhaber der Verkaufsstellen, Gewerbetreibenden und verantwortlichen Personen die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften (ArbZG, MuSchG und JArbSchG) zu beachten. Insbesondere sind die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des § 10 Absatz 1 und 2 des SächsLadÖffG einzuhalten.
- (2) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften im Sinne des Absatzes 1 übt gemäß §10 Abs. 3 SächsLadÖffG die Landesdirektion Sachsen aus.

§ 6 - Auskunft und Aufsicht

- (1) Die Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und verantwortliche Personen, die Waren innerhalb oder außerhalb von Verkaufsstellen gewerblich anbieten, haben den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.
- (2) Die Beauftragten der Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten zu betreten, soweit es für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des SächsLadÖffG oder dieser Verordnung erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 30 der Verfassung



des Freistaates Sachsen) wird insoweit eingeschränkt. Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende haben das Betreten der Verkaufsstellen zu gestatten.

- (3) Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des SächsLadÖffG sowie dieser Verordnung ist entsprechend § 9 Abs. 1 SächsLadÖffG die Große Kreisstadt Coswig.

§ 7 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet, Waren gewerblich anbietet oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung an der Verkaufsstelle nicht gut sichtbar auf die jeweiligen Öffnungszeiten hinweist,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Verordnung Angaben nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig macht,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Verordnung den Beauftragten der Aufsichtsbehörden das Betreten der Verkaufsstellen nicht gestattet,
 5. den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 über die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 können entsprechend § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 5 ist die Landesdirektion Sachsen zuständig.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coswig, den 22.05.2025

Thomas Schubert
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan

